

# Öffentliche B e k a n n t m a c h u n g

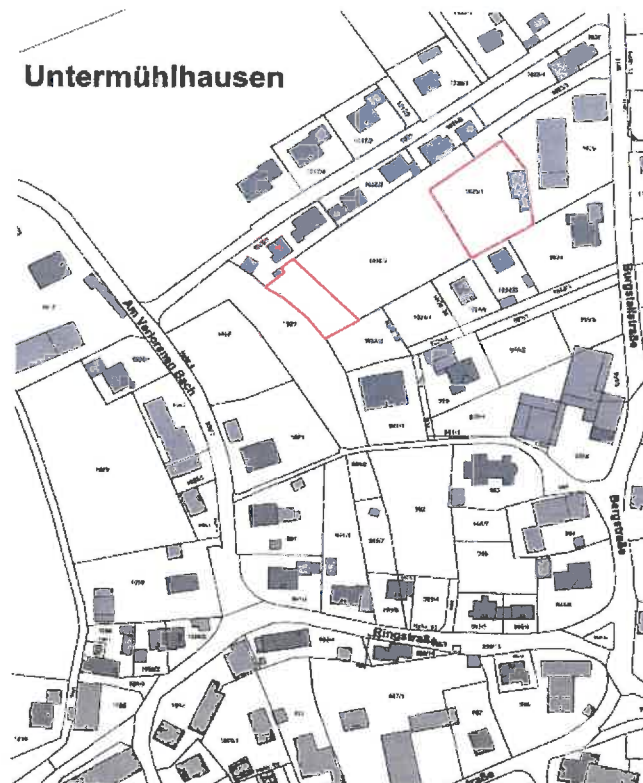
des Satzungsbeschlusses für die

## Einbeziehungssatzung

### „Flur Nr. 1025/1 und 1025/2“ Ortsteil Untermühlhausen

Die Gemeinde Penzing hat mit Beschluss vom 14.02.2023 die „Einbeziehungssatzung Fl.Nr. 1025/1 und 1025/2/TF der Gemarkung Untermühlhausen (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §34 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung, Fritz-Börner-Str. 11, 86929 Penzing einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Die Einsichtnahme der Unterlagen ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 13:00 Uhr	

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Penzing, den 17.02.2023



Peter Hammer - Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Veröffentlichung unter [www.penzing.de](http://www.penzing.de) und durch Anschlag an den Amtstafeln

ausgehängt am: 17.02.2023

abgenommen am: .....